

KI-Nutzung im beruflichen Kontext

Neue Pflichten ab 2.2.2025

Gemäß Art. 113a der Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 („KI-VO“), gelten ab dem 02.02.2025 Pflichten für Anbieter und Betreiber von Künstlicher Intelligenz. Als Betreiber gelten danach auch Anwender von KI-Assistenten im beruflichen Kontext. Die Betreiber haben sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter KI-Kompetenz besitzen.

Pflichten gemäß KI-VO

Nach Art. 1 ist Zweck dieser Verordnung:

„... das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und die Einführung einer auf den Menschen ausgerichteten und vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz (KI) zu fördern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und die in der Charta verankerten Grundrechte, einschließlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Umweltschutz, vor schädlichen Auswirkungen von KI-Systemen in der Union zu gewährleisten und die Innovation zu unterstützen“.

Dafür werden bestimmte Pflichten und Maßnahmen vorgegeben, die gestaffelt in Kraft treten. Erste Pflichten gelten seit dem 02.02.2025 für Anbieter und Betreiber von KI.

Gemäß Art. 3 Nr. 4 der KI-VO sind „Betreiber“ natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder sonstige Stellen, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwenden, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet. Damit fallen auch Unternehmen, deren Mitarbeiter für berufliche Zwecke ein KI-System verwenden dürfen, unter den Pflichtenkatalog. Dies gilt dann auch für Architekturbüros, die inzwischen in vielen spezifischen Bereichen auf KI-Anwendungen zurückgreifen.

Nach Art. 4 haben Anbieter und Betreiber Maßnahmen zu ergreifen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen. „KI-Kompetenz“ bedeutet nach Art. 3 Nr. 56 die Fähigkeit, die Kenntnis und das Verständnis, die es Anbietern, Betreibern und Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung ermöglichen, KI-Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden.

Wie können Architekturbüros dieser Pflicht nachkommen und gleichzeitig die Chancen nutzen, die mit einem kompetenten KI-Einsatz verbunden sind?

Im Einzelnen ist daraus für Architekturbüros abzuleiten:

1. Festlegung des Rahmens und Standards

Der Betreiber wählt aus, welche KI-Modelle für das Unternehmen am besten geeignet sind. Insbesondere sollte der Arbeitgeber als Betreiber geprüft haben, welche Daten zu Trainingszwecken weiterverwendet werden und wo diese Daten gespeichert werden.

Der Arbeitgeber definiert sodann Leitlinien zur Nutzung des KI-Systems, in denen der rechtliche und ethische Rahmen enthalten ist. Diese Richtlinie dient den Mitarbeitenden zur Orientierung. Hierbei ist, wenn vorhanden, der Betriebs-/Personalrat einzubeziehen. Die Leitlinien der AKNW haben wir als Anlage zu diesem Praxishinweis beispielhaft beigefügt.

2. Mitarbeitertraining

Die Mitarbeitenden brauchen das Bewusstsein für Potenziale und Risiken der Einbeziehung von KI in den branchenspezifischen Arbeitsalltag. Hierfür ist der Arbeitgeber verantwortlich.

Die KI-VO fordert Vermittlung von Wissen über mögliche ethische und rechtliche Konsequenzen. Diese von der KI-VO geforderte Digitalkompetenz der Mitarbeitenden wird durch Schulungen und Fortbildungen erzielt. Inhaltlich ist sowohl das technische Know-How als auch die Sensibilisierung für rechtliche Fragestellungen zu Urheberschutz und Datenschutz und evtl. weiterer gesetzlicher Vorgaben zu schulen. Umfang und Häufigkeit dieses Trainings wird in der KI-VO nicht weiter spezifiziert. Im Grundsatz hängt dies von dem spezifischen Risiko, das mit dem Einsatz der KI-Anwendung verbunden ist, und der Größe und Reichweite des Unternehmens ab. Der Einsatz neuer Technologien erfordert die Identifikation und Quantifizierung von Risiken für das jeweilige Unternehmen. Soweit Architekturbüros KI-Systeme verwenden, die sicherheitsrelevante Auswirkungen haben, ist der Schulungsbedarf naturgemäß höher als bei der Verwendung einer intelligenten Suchmaschine.

Die Schulungen und ihr Inhalt sind zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist wichtig für den Nachweis, dass einerseits die Pflichten aus der KI-VO eingehalten wurden und andererseits die Mitarbeiter jederzeit im Nachgang zur Schulung auf das vermittelte Wissen zugreifen können.

Was sind die Risiken bei Nichteinhaltung der Vorgaben aus der KI-VO?

Noch sind in der KI-VO keine behördlichen Geldbußen für Verstöße gegen Art. 4 vorgesehen. Aber es kommen zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegen das Büro bei Verstößen in Betracht. Denkbar ist das, wenn das KI-System eine Fehlfunktion aufweist – beispielsweise eine Urheberrechtsverletzung bei Verarbeitung des Prompts auftritt –, die zu einem Schaden bei einem Dritten geführt hat. Hier liegt nahe, dass der Geschädigte sich an den Betreiber und nicht den Anbieter wendet. In einem Gerichtsverfahren könnte dann geprüft werden, ob der Schaden (auch) auf unterbliebene Schulungen im Unternehmen zurückzuführen ist.

Anlage

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de

Umgang mit KI
Leitlinien für die Nutzung von KI-Assistenzsystemen in der AKNW:

I. Vorrang Mensch vor KI

1. KI wird in der Kammer hauptsächlich als intelligentere Version einer Suchmaschine, also vorrangig zur Informationsbeschaffung genutzt. Welches der gängigen KI-Systeme in der Kammer vorrangig angewendet wird,
2. Von der KI verwendete Quellen werden nach Möglichkeit ermittelt und verifiziert, vor allem dann, wenn die Informationen weiterverwendet werden sollen.
3. Informationen werden über Suchmaschinen gegengecheckt.

II. Transparenz

4. KI-Ergebnisse sollen nur kammerintern genutzt werden. Wenn KI-Ergebnisse gegenüber Dritten verwendet werden, teilen wir dies mit,
5. Texte, die mit der KI generiert werden, werden nur nach intensiver Prüfung und ggf. Bearbeitung veröffentlicht.

III. Datenschutz

6. Es werden keine personenbezogenen Daten in den Prompts verwendet.
7. Es dürfen keine Amtsgeheimnisse eingegeben werden.
8. KI darf nicht in Prüfungen eingesetzt werden.

IV. Nichtdiskriminierung

9. Der von der KI generierte Inhalt ist vor Verwendung auf Beleidigungen oder sonstige rechtswidrigen oder jugendgefährdenden Inhalte zu prüfen.

V. Verantwortlichkeiten

Geschäftsführung	Einführung und Überwachung des KI-Systems, Einhaltung rechtlicher Vorgaben
Personalrat	Prüfung der mitarbeiterrelevanten Inhalte der Leitlinie
IT	IT-Sicherheit und Systeme
Datenschutzbeauftragter	Datenschutz

Düsseldorf, den 17. März 2025

Markus Lehrmann
Hauptgeschäftsführer

Dr. Sarah Versteyl
Geschäftsführerin
Justiziarin